
Datum: 24.05.2004
Gericht: Landgericht Münster
Spruchkörper: 2. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 O 768/03
ECLI: ECLI:DE:LGMS:2004:0524.2O768.03.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin 4.896,03 € nebst 8 % Zinsen
über dem Basiszinssatz seit dem 8.5.2003 zu
zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die
Kläger $\frac{1}{4}$ und die Beklagte $\frac{3}{4}$.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Für die Beklagte ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung
vollstreckbar.

Die Kläger können die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu
vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte
zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

<u>Tatbestand:</u>	1
Die Kläger betreiben einen Photovoltaikanlage im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz auf dem Grundstück H-Stiege in #####1 N. Die Anlage erzeugt aus der Sonnenenergie Strom, der in das Netz der Beklagten eingespeist wird. Hierzu war eine entsprechende Verbindung an das Netz erforderlich. Das Grundstück verfügt zwar über einen Hausanschluss, dieser konnte aber aus technischen Gründen nicht für die Einspeisung verwendet werden. Es war daher eine Verbindung zur nächsten Trafo-Station erforderlich.	2
Nachdem die Beklagte erst nach erfolgter Beauftragung bereit war, die Verbindung zu erstellen, erteilten die Kläger den Auftrag. Die Kläger gingen zu dieser Zeit davon aus, dass sie für diesen selbst aufzukommen haben. Es sollte eine Verbindung zwischen der nächsten Trafo-Station und der Anlage errichtet werden. Die Beklagte führte entsprechend der Auftragserteilung die Arbeiten aus und stellte den Klägern hierfür einen Betrag in Höhe von 4.896,03 € in Rechnung. Die Rechnung wurde von den Klägern beglichen.	3
Die Kläger begehren mit der Klage Rückzahlung dieser Leistung. Sie tragen vor, dass die Beauftragung kein Rechtsgrund für die Leistung darstelle. Eine selbstständige Verbindlichkeit habe nicht begründet werden sollen. Soweit eine Zahlung erfolgt sei, sei dies unter Vorbehalt geschehen. Die Beklagte sei nach den Vorschriften des EEG verpflichtet gewesen, den Anschluss vorzunehmen, da es sich um einen Netzausbau handeln würde. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, einen geeigneten Anschlusspunkt zu errichten.	4
Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 23.12.2003 ursprünglich einen Antrag für eine Verurteilung von 6.557,73 € nebst Zinsen angekündigt, den über 4.896,03 € hinausgehenden Antrag jedoch in der mündlichen Verhandlung vor Stellung der Anträge zurückgenommen.	5
Die Kläger beantragen nunmehr,	6
die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.896,03 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 8.5.2003 zu zahlen.	
Die Beklagte beantragt,	8
die Klage abzuweisen.	9
Sie trägt vor, dass die Beauftragung eine eigenständige Verbindlichkeit sei und den Rechtsgrund für die Zahlung darstellen würde. Daraufhin sei auch vorbehaltlos gezahlt worden. Der Vorbehalt sei erst anschließend erklärt worden. Bei den durchgeführten Maßnahmen handle es sich um einen Netzanschluss. Für diese hätten die Kläger die Kosten zu tragen.	10
<u>Entscheidungsgründe:</u>	11
Die Klage ist begründet, da den Klägern ein Anspruch auf Rückzahlung der 4.896,03 € aus § 812 Abs. 1 BGB zusteht.	12
Die Kläger zahlten nach Erstellung der Verbindung zwischen der Photovoltaikanlage und der Trafo-Station an die Beklagte 4.896,03 €. Diese Zahlung stellte eine Leistung dar, da das Vermögen der Beklagten ziel- und zweckgerichtet gemehrt wurde.	13
Ein Rechtsgrund für diese Zahlung besteht nicht. Die Kostenlast für die Verbindung obliegt nicht den Klägern, sondern der Beklagten gem. § 10 Abs. 2 EEG.	14

Bei der von den Klägern betriebenen Anlage handelt es sich um eine dem EEG unterliegende Anlage. Die Kostentragungspflicht für Netzanschluss- bzw. Netzausbaukosten ist in § 10 EEG geregelt. Danach hat der Anlagenbetreiber, in diesem Fall die Kläger, die Anschlusskosten zu tragen. Der Netzbetreiber, d.h. die Beklagte, hat für den Netzausbau aufzukommen. 15

Bei der streitgegenständlichen Maßnahme handelt es sich um einen Netzausbau im Sinne des § 10 Abs. 2 EEG, wobei die Kostenlast bei der Beklagten liegt. Durch die Erstellung der Verbindung ist die Beklagte ihrer nach § 3 EEG bestehenden Verpflichtung zum Netzausbau gerecht geworden, wofür sie aber auch die Kostenlast nach § 10 Abs. 2 EEG trägt. Allein die Beklagte kam als nach § 3 Abs. 1 EEG zur Bereitstellung eines Anschlusspunktes verpflichtete in Betracht. Bei der streitgegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine solche, die als Netzausbau i.S.d. § 10 Abs. 2 EEG zu werten war. Ein Netzausbau liegt immer dann vor, wenn die Maßnahme der Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 S. 3 EEG ergebenden Verpflichtung dient. Eine solche Verpflichtung besteht wiederum dann, wenn ein technischer und wirtschaftlich günstiger Verknüpfungspunkt mit dem Netz nicht besteht. Danach ist ein Netzbetreiber zum Ausbau des Netzes verpflichtet, um den Betreiber einer Anlage die Einspeisung technisch zu ermöglichen. Ihm fallen die Kosten für den Ausbau zur Last, soweit dieser infolge einer neu anzuschließenden Anlage erforderlich ist. In dieser Regelung ist die Zielsetzung des EEG zu Grunde gelegt, wonach der Gesamtaufwand zur Einspeisung von aus erneuerbaren Energien gewonnener Strom minimiert werden sollte. (OLG O v. 28. Mai 2002, AZ: 3 U #####/#####) Eine Einspeisung über den Hausanschluss war technisch nicht möglich. Daher musste das Netz entsprechend ausgebaut werden. 16

Die Einordnung als Netzausbau im vorliegenden Fall ergibt sich aus den folgenden Erwägungen: 17

a) Das Grundstück verfügte bereits über einen Hausanschluss und damit einer Verbindung 18 zum Stromnetz. Diese konnte lediglich deshalb nicht für die Einspeisung verwendet werden, da sie technisch nicht ausreichend war. Allein die Tatsache, dass das Grundstück bereits an das Stromnetz angeschlossen war, deutet auf eine Netzverstärkung hin. Entgegen der ursprünglichen Konzeption des Gesetzes obliegen die Kosten für die Verstärkung aber allein dem Netzbetreiber. (OLG T v. 26.6.2002, AZ: 2 U 43/03)

b) Den Klägern war es aus rechtlicher Hinsicht verwehrt, die Verbindung selbst herzustellen 19 Die erforderliche Leitung musste über städtischen Grund verlegt werden. Hierzu war aber nur die Beklagte berechtigt. Wenn aber die Kläger die Maßnahme nicht selbst durchführen können, kann es sich nicht um eine solche handeln, die in ihren Verantwortungsbereich als Netzanschluss fällt.

c) Die Leitung steht weiterhin im Eigentum der Beklagten. (vgl. Saalje, EEG-Kommentar, § 20 10, Rdnr. 23; Gesetzesentwurf zum EEG mit Stand August 2003, § 4 Abs. 2 EEG) Durch die Verbindung ist eine weiterer Bestandteil des öffentlichen Netzes entstanden. Die Beklagte kann über die weitere Verwendung entscheiden. Würde es sich aber um einen Anschluss handeln, müsste den Klägern dieses Recht zustehen. Diese haben aber weder eine tatsächliche noch eine rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme.

d) Schließlich erfolgt durch die Anlage eine Stromeinspeisung ins Netz gegen eine Vergütung. Um den Umfang dieser Vergütung zu ermitteln, befindet sich in dem Anschlusskasten eine Zählvorrichtung. Nachdem der Strom durch diese Zählvorrichtung geflossen ist, steht dieser der Beklagten zu. Würde es sich aber um einen Anschluss handeln, könnten die Kläger noch auf den Strom zugreifen. 21

An der der Beklagten obliegenden Kostenlast ändert auch die durch die Kläger erteilte Beauftragung der Beklagten nichts. Die Parteien schlossen zwar einen Vertrag, wonach die Beklagte verpflichtet war, gegen ein entsprechendes Entgelt die Solaranlage der Kläger an die nächst Trafostation anzuschließen. Grundlage für diesen Auftrag war aber die Annahme der Parteien, die Kosten hätten allein die Kläger zu tragen. Die Kläger haben explizit vorgetragen, von dieser Rechtslage ausgegangen zu sein. Die Beklagte hat sich gegen den Zahlungsanspruch gewehrt, indem sie auf den Auftrag als Rechtsgrund der Zahlung verwiesen hat. Sie habe die Arbeiten erst durchgeführt, nachdem sich die Kläger zur Übernahme der Kosten verpflichtet hatten. Ein solches Vorgehen der Beklagten ist jedoch nur dann verständlich, wenn sie selbst davon ausging, für die Kosten nicht aufkommen zu müssen. Andernfalls hätte sie die Arbeiten auch ohne Beauftragung der Kläger ausgeführt und wäre mithin ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 3 EEG gerecht geworden. Diese Annahme stand – wie dargelegt – im Widerspruch zur gesetzlichen Konzeption des EEG.

Es handelt sich um einen Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (heute gesetzlich geregelt in § 313 Abs. 2 und Abs. 3 BGB n.F.) Die Parteien gingen bei Abschluss des Vertrages in tatsächlicher Hinsicht von Umständen aus, die nicht vorlagen. Die Beklagte war nach § 3 Abs. 1 EEG verpflichtet, einen geeigneten Anschlusspunkt zu errichten und hierfür die Kosten gem. § 10 Abs. 2 EEG zu tragen. Hätten die Parteien die gesetzliche Regelung seinerzeit und damit die Verpflichtung der Beklagten gekannt, wäre eine Beauftragung der Beklagten nicht erfolgt. Die Kläger hätten vielmehr ihren gesetzlichen Anspruch gegen die Beklagte geltend gemacht. Diese wäre ihrer Verpflichtung nachgekommen und hätte die Verbindung auf eigene Kosten erstellt. 23

Im Ergebnis ergibt sich daraus, ein Anspruch der Kläger auf Vertragsanpassung in der Form, dass die erfolgte Zahlungspflicht entfällt. Dadurch wird der gesetzlichen Vorgabe des EEG entsprochen. Die erforderliche Geltendmachung des Anspruchs auf Vertragsanpassung ergibt sich spätestens aus dem Rückzahlungsbegehren. Die Beauftragung kann kein Rechtsgrund darstellen womit ein Fall der ungerechtfertigten Bereicherung vorliegt. 24

Der Auftrag hätte darüber hinaus eine Abänderung des § 10 EEG durch Individualvereinbarung bedeutet. Eine solche ist jedoch nicht zulässig, da es sich um zwingendes Recht handelt. (BGH v. 11.06.2003, AZ: VIII. ZR 160/02) Die Vorschrift hat Schutzcharakter und ist in jedem Fall bindend. 25

Die Kläger können als Rechtsfolge die gezahlten 4.896,03 € nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. (BGHZ 109, 139, 144) Der Anspruch ist auch nicht nach § 814 BGB ausgeschlossen. Auch wenn die Zahlung zunächst vorbehaltlos erfolgte gewesen wäre, liegt kein Fall des § 814 BGB vor. Im Moment der Zahlung gingen die Kläger noch davon aus, für die Kosten aufkommen zu müssen. 26

Der Zinsanspruch folgt aus den Regeln des Verzuges. 27

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 269, 709, 711 ZPO. 28

Oellers Beier U 29